

Infoblatt

Planungsmodelle und Aufbissbehelfe

Grundsätzlich ist die Abrechnung von Planungsmodellen nach der BEMA-Nr. 7b im Rahmen der KBR-Abrechnung (BEMA-Teil 2) zulässig. Die Leistungsbeschreibung „*Abformung und Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung*“ macht jedoch deutlich, dass an die Abrechnung der BEMA-Nr. 7b bestimmte Bedingungen geknüpft sind:

- Planungsmodelle **müssen** für den konkreten Fall **erforderlich sein**.
- Eine **diagnostische Auswertung** der Modelle ist erforderlich, und diese Auswertung muss **schriftlich dokumentiert** werden.
- Auf Grundlage der Modelle erfolgt eine Planung.
- Als wichtige Behandlungsunterlagen gilt eine **Aufbewahrungsfrist** für derartige Planungsmodelle **von 10 Jahren**.

Für Modelle, die ausschließlich zur Dokumentation einer bestimmten Situation oder als Arbeitsmodelle angefertigt werden, ist die BEMA-Nr. 7b nicht abrechenbar.

Fazit:

Bei entsprechender Indikationsstellung ist die Erbringung und Abrechnung von Planungsmodellen nach der BEMA-Nr. 7b im Zusammenhang mit der Abrechnung von Aufbissbehelfen **im Einzelfall** möglich. Dabei müssen jedoch Abrechnungsbestimmungen und Aufbewahrungsfristen für derartige Planungsmodelle gewahrt bleiben.